

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 500,-
b) Reihengräber	€ 300,-
c) Urnennischen obere Reihe	€ 500,-
Urnennischen untere Reihe	€ 450,-

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 250,-
b) Reihengräber	€ 150,-
c) Urnennischen obere Reihe	€ 250,-
Urnennischen untere Reihe	€ 225,-

3. Die Ersterwerbsgebühr beträgt bei einem Grab 250,00 und die Nachlösegebühren bei Reihengräbern gelten für Normalgräber (2 Särge) und verdoppeln sich bei Doppelgräbern. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

Die Ersterwerbsgebühr für Urnennischen beträgt  
€ 430,-

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

€ 70,-

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 ist für jede Beisetzung einer Leiche eine Beilegungsgebühr zu bezahlen.

Diese beträgt € 70,-

6. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) werden von der Marktgemeinde Asten vorgeschrieben und diese beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) Wandgräber (Epitaphien)	€ 100,-
b) Reihengräber	€ 100,-
c) Urnennischen	€ 100,-
d) Deponiekosten pro Kranz	€ 35,-

Diese Gebühr ist auch bei Gräbern auf Friedhofdauer gemäß Art. XX Abs. 2 der diözesanen Friedhofordnung 2010 in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

6. Die Leichenhallen-/Kühlraumgebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden Benützung:

- a) Kühlraum pro Stunde € 4,-
- b) Aufbahrungshalle pro Tag € 50,-
- c) Requisitenbenützungsgebühr einmalig € 100,- bei Benützung dieser.  
(Requisiten sind alle in der Halle befindlichen Gegenstände, wie Sargwagen, Kranzständer, Tische, Sesseln, Kerzenständer, Weihwassergefäß, Partenständer, etc...)

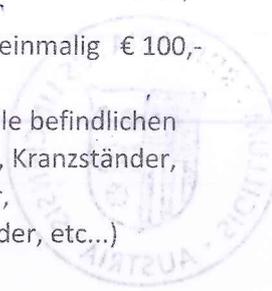
Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden, ansonsten beträgt die Reinigungsgebühr:  
€ 35,-

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

8. Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von  
€ 18,-

9. Wird auf einem Grab nach der Beisetzung eines Sarges ein Grabhügel errichtet, so ist für diesen eine Gebühr zu entrichten in der Höhe von  
€ 45,-

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

  
Mag. Franz Speller

FINANZVERANTWORTLICHER  
PFARRER MAG. FRANZ SPÄLLER



Franz Böck

FAS-OBMANN  
BÖCK FRANZ

BISCHÖFliches ORDINARIAT LINZ  
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK/R- 1897 / ..... 20. 14 LINZ, AM 02.04.2025  
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFliches ORDINARIAT

*Berlina Miesenböck*  
Bischöfliche Notarin



*alG*  
GENERALVIKAR

